

Eingegangene Stellungnahmen und Abwägungsempfehlungen zur 75. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 „Nottuln Nord“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (15.02. bis 14.03.2014)

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
1.	Landesbetrieb Straßen NRW	Die Gemeinde Nottuln beabsichtigt am nördlichen Rand des Orts- teils Nottuln, zwischen K 18 (Uphovener Weg), Hagenstraße und L 874 (Havixbecker Straße) ein Wohngebiet zu entwickeln. Hierzu soll der Flächennutzungsplan geändert und im Parallelverfahren der Bebauungsplan Nr. 134 - „Nottuln Nord“ - aufgestellt werden. Zu den o.a. Planverfahren werden seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 weise ich auf fol- gende Gesichtspunkte hin, die bei der weiteren Planaufstellung zu beachten sind: Im Zuge der planfestgestellten Ortsumgehung Nottuln beabsichtigt der Landesbetrieb westlich der L 874 einen kombinierten Geh- /Radweg von dem neuen Knotenpunkt der Ortsumgehung mit der L 874 bis zur Ortsdurchfahrtsgrenze anzulegen. Hierfür ist ein ca. 4 m breiter Streifen hinter dem vorhandenen	Der Anregung wird gefolgt; der Radweg wurde im weiteren Verfahren in die Pla- nung aufgenommen.

		Straßenseitengraben freizuhalten bzw. bei den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Die in der Begründung zum Bebauungsplan angekündigte „Ausarbeitung eines Lärmschutzgutachtens“ und die daraus resultierenden Schutzmaßnahmen (voraussichtlich ein Lärmschutzwall) werden in Lage und Größenordnung noch detailliert festgelegt. Außer der freizuhaltenden Fläche für den geplanten Geh-/Radweg teile ich Ihnen bezogen auf den Lärmschutzwall entlang der L 874 folgendes mit: Der Wall soll straßenseitig mit einer Böschungsneigung von 1:1,5 oder flacher angelegt werden. Am Böschungsfuß zwischen der Straßengebietsgrenze und dem Erdwall ist eine 30 - 40 cm tiefe und 1,50 m breite Mulde anzulegen, die in der Lage ist, das anfallende Niederschlagswasser aufzufangen, zu versickern und von der Bundesstraße fernzuhalten. Entlang der Landesstraße ist der Erdwall zu begrünen. Die detaillierten Planunterlagen zur Errichtung des Lärmschutzwalles sind vor Baubeginn mit der Regionalniederlassung Münsterland abzustimmen. Der erforderliche Flächenbedarf sowohl für den Geh-/Radweg wie auch für den voraussichtlichen Lärmschutzwall ist bei den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. Ausgeführt wird jedoch kein Lärmschutzwall, sondern lediglich eine Wallhecke ohne besondere Lärmschutzfunktion.
--	--	--	---

		Weitere Anregungen sind im Rahmen der Beteiligung der Behörden § 4(1) BauGB vom Landesbetrieb Straßen NRW - Regionalniederlassung Münsterland - nicht vorzutragen.	
2.	Kreis Coesfeld	zu den beiden o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung: Aus Sicht der Bauaufsicht bestehen hinsichtlich der Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken. Hinsichtlich der Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, es werden jedoch folgende Anregungen vorgebracht: Die Erschließung soll teilweise über Privatwege erfolgen. Dieses wird jedoch insbesondere bei einer Vielzahl angrenzender Grundstücke (im Plan bis zu 5 Grundstücke an einem Weg!) für nicht praktikabel gehalten. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren oder im Zuge der Freistellungen würde für jedes einzelne Vorhaben eine Erschließungsbaulast erforderlich werden. Die dazu erforderlichen Verpflichtungserklärungen müssten für jedes einzelne Vorhaben von allen Verfügungsberechtigten des Privatweges unterzeichnet werden. Eine Unterschrift „auf Vorrat“ für alle Grundstücke ist dabei nicht möglich, da Baulasten grundsätzlich vorhabenbezogen sind. Es wird aus diesem Grund angeregt, diese Wege ebenfalls als öffentliche Verkehrsfläche festzusetzen.	Der Anregung wird gefolgt. Es werden ausschließlich öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt.

	Die Bezugshöhe für die im Bebauungsplan festgesetzten Höhen ist lt. Festsetzung Nr. 3 die Höhe der Oberkante der Straßengradiente. Es wird daher angeregt, diese Höhen im Bebauungsplan als Höhe über NN anzugeben. Laut Aufgabenbereich Immissionsschutz befindet sich nördlich des Plangebietes in ca. 600 m Entfernung eine landwirtschaftliche Hofstelle, auf der Mastschweine- und Sauenhaltung betrieben wird. Für den Betrieb Holle, Harfelder Weg 19 liegt eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für 75.560 Junghennenplätze vor. Das Plangebiet wird sicherlich durch die v.g. Betriebe durch Tierhaltungsgerüche beaufschlagt, aufgrund der genehmigten Tierplatzzahlen und der Windverteilung ist jedoch nicht mit einer Überschreitung des Immissionswertes für Allgemeine Wohngebiete gemäß der Geruchs-Immissionsrichtlinie auszugehen. Es werden daher aus den Belangen des Immissionsschutzes keine Anregungen vorgetragen. <u>Hinweis:</u> Die Beurteilung von Immissionen des Öffentlichen Straßenverkehrs obliegt dem zuständigen Straßenbaulastträger. Eine Zuständigkeit der Unteren Immissionsschutzbehörde ist daher nicht gegeben. Das Vorhaben wurde bisher nicht mit dem Aufgabenbereich Kommunale Abwasserbeseitigung abgestimmt. Eine Stellungnahme kann erst nach Vorlage eines konkreten Entwässerungskonzeptes	Der Anregung wird gefolgt. Als Bezugspunkt werden nun Höhen über NHN festgesetzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
--	---	--

		abgegeben werden. Es wird auf die erforderlichen Verfahren gemäß §§ 8 WHG (Niederschlagswassereinleitung in ein Gewässer) und 58 I LWG (Anzeige Niederschlagswasserkanalisation) hingewiesen. Die abfall- und bodenschutzrechtlichen Belange wurden im Verfahren ausreichend berücksichtigt. Die Untere Landschaftsbehörde erklärt folgendes: Im Umweltbericht ist die Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Belangen erforderlich. Aufgrund des Gehölzbestandes ist davon auszugehen, dass europäische Vogelarten und ggf. weitere Arten zu erwarten sind. Fortpflanzungs- und Ruhestätten dürfen nicht zerstört werden. In diesem Zusammenhang wird auf den § 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verwiesen. Innerhalb des Plangebietes ist auch ein Regenrückhaltebecken vorgesehen. Da es sich bei der technischen Anlage um einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG handelt, bedarf es eines entsprechenden Ausgleichs bzw. Ersatzes bei einer naturnahen Gestaltung der Anlage kann der Eingriff als in-sich-ausgeglichen gewertet werden. Hierzu werden nähere Beschreibungen zur Bauausführung erforderlich. Im Landschaftsplan „Baumberge Süd“ wird ein Teilbereich des Plangebietes als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die Planungen entsprechen somit nicht den Darstellungen des Landschaftsplans. Gleichwohl wird dem geplanten Vorhaben nicht widersprochen, so dass im Sinne des § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz der Landschaftsplan an der genannten Stelle zurücktreten wird.	Im weiteren Verfahren wurden artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt, die diese Fragestellung detailliert untersucht. Im weiteren Planverfahren wurde die Ausgestaltung des Regenrückhaltebeckens im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
--	--	---	--

		Sonstige naturschutzfachliche Untersuchungen neben der nach § 1a Baugesetzbuch gängigen Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffs-/ Ausgleichsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) und den hier genannten Anregungen werden nicht für erforderlich gehalten. Dem der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorgelegten Plamentwurf zur 75. Änderung des FNP wird aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt. Die vorgelegten Unterlagen zum o.g. B-Plan enthalten allerdings keinerlei Angaben zur Versorgung des Plangebietes mit Löschwasser und keine Angaben zur Möglichkeit der Löschwasserentnahme (z.B. Hydranten, Hydrantenabstände, Kennzeichnung) durch die Feuerwehr. Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gemäß § 1 (2) FSHG Aufgabe der Gemeinde. Daher kann eine abschließende Beurteilung des B-Planes erst nach Vorlage entsprechender Angaben vorgenommen werden. Seitens der Unteren Gesundheitsbehörde und seitens der Abteilung Straßenbau und -Unterhaltung bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung der beiden o.g. Verfahren.	Das Plangebiet wird entsprechend der Vorgaben für Allgemeine Wohngebiete mit mindestens 60 m³ / h Löschwasser versorgt. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt. Die Detailplanung (Hydrantenstandorte etc.) erfolgt im Zuge der Ausführungsplanung.
3.	Telekom	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v, § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und	

		bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu Ihrem Schreiben vom 10.02.2014 nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottun bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Es handelt sich um die Versorgung der bereits vorhandenen Gebäude im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplan. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter genannten Adresse aus der Signatur so früh wie möglich, mindestens vier Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. In der Annahme, dass die vorhandenen Telekommunikationslinien weiterhin in ihrer Trassenlage verbleiben können und die o. g. Hinweise berücksichtigt werden, bestehen auch keine Bedenken	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
--	--	--	---

		gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 "Nottuln Nord". Der Schriftverkehr wird bei uns unter dem Zeichen W00000048441789 geführt. Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	
4.	Gemeindewerke	Die Verkehrsfläche der Sammelstraße ist wie geplant mit einer Breite von 7,00 m festzulegen, damit nach Abzug einer von der Fahrbahn um 3 cm erhöhten bis zu 1,36 m breiten Gehwegfläche eine Fahrbahnbreite von 5,25 m für Fahr- und Parkverkehr verbleibt. Die Einmündungsradien zu den Hauptsammelstraßen (Uphovener Weg etc.) sind als $R = 12\text{ m}$, der einzelnen Sammelstraßen im Wohngebiet $R = 6,00\text{ m}$ und die Einmündungen der Stichwege in die Wohnsammelstraßen mit $R = 3\text{ m}$ zu wählen, um die Einfahrten gewährleisten zu können. Die rechtwinkligen Ecken der Wohnstraßen sind gegen einen Radius $R = 3\text{ m}$ zum Schutz der Autoreifen vor Bordsteinkanten und zur Verbesserung der wöchentlichen Straßenreinigung auszutauschen. Sämtliche Anliegerwohnwege sind für Rangierarbeiten sowie für Be- und Entladearbeiten und Anlieferungen der Anlieger in 5,00 m Breite anzulegen, damit die Befahrbarkeit des Weges jederzeit gewährleistet ist. Als verkehrsberuhigende Maßnahmen sind hinter den Einmündungen der Hauptsammelstraßen im Abstand von ca. 25 m in den	Die entsprechenden Breiten und Radien wurden im Planentwurf berücksichtigt. Die genaue Fahrbahnaufteilung erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung und ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.

	Wohnsammelstraßen Baumtore als Einfahrten anzulegen. Im weiteren Verlauf der Wohnsammelstraßen sind wechselseitig mit Versatzlängen von 25,00 m bis 50,00 m Bauminselfen möglichst in Verbindung mit den einmündenden Fuß- und Verbindungswege einzuplanen. Der Verbindungsweg von der Wohnstraße entlang des RRB bis zur Hagenstraße ist für Betriebszwecke der Ver- und Entsorgungsleitungen sowie des RRB auf ganzer Länge in 5,00 m breite einzuplanen. Um die verdrängten Bodenmassen der Erschließungsanlage aufnehmen zu können, ist die Ausgleich- Hecke als Wallhecke einzzeichnen. Der im Bebauungsplan südlich der Hecke angelegte Weg ist im Abstand von 80 cm zu den Baugrundstücksgrenzen anzulegen, um eine möglichst kostengünstige Pflege dieses Trennstreifens zu erhalten. Außerdem vergrößern sich dadurch die Wallmodellierung und die Ausgleichsfläche. Für den Lärmschutzwall an der Havixbecker Straße ist bei einer angenommenen Höhe von 4,00 m für die Grundfläche eine Breite von 15,00 m im Bebauungsplan vorzusehen. Da der geplante nördliche Weg an der Ausgleichshecke auf die Havixbecker Straße	Nach erneuter Rücksprache mit den Gemeindewerken kann die Verbindung technisch in 3 m Breite ausgeführt werden. Dies erhöht einerseits die Wirtschaftlichkeit des Entwurfes und vermindert zudem den Eingriff im Bereich der Bestandsbebauung. Dies ist entsprechend im Planentwurf berücksichtigt. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Nach erneuter Rücksprache mit den Gemeindewerken wird der Weg ohne Abstand zu den privaten Grundstücken angelegt, um eine größere zusammenhängende Grünfläche im Norden zu erhalten. Als Ergebnis der Lärmschutzbegutachtung kann auf die Errichtung eines Lärmschutzwalles verzichtet werden. Insofern hat sich hier die Festsetzung im weiteren Planverfahren erübrigt.
--	---	--

		mündet, ist zwischen Lärmschutzwand und Havixbecker Straße noch zusätzlich eine Fläche von 5,00 m Breite vorzusehen, um dort einen Geh- Radweg anlegen zu können.	Der Geh- und Radweg ist in einer mit Straßen.NRW abgestimmten Breite im weiteren Planverfahren berücksichtigt worden.
5.	Bezirksregierung Münster Dezernat 54	Zu dem o.g. Verfahren wird aus der Sicht des Dezernates 54 "Wasserwirtschaft" wie folgt Stellung genommen: Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich momentan noch in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Nottuln. Dementsprechend wäre die jeweils geltende Wasserschutzgebietsverordnung zu berücksichtigen. Allerdings wird nach Abschluss der aktuell laufenden Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes der Bereich höchstwahrscheinlich nicht mehr innerhalb einer Schutzzone liegen. Unter dieser Voraussetzung wären keine weiteren von uns zu vertretenden Belange berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Verfahrens ist die geänderte Wasserschutzgebietsverordnung bereits in Kraft. Der Geltungsbereich liegt nunmehr außerhalb eines Wasserschutzgebietes.
6.	Landwirtschaftskammer	Zu der o. g. Planung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB folgende Stellungnahme abgegeben: Durch die Planung werden landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen. Es wird angeregt, den betroffenen Landwirten bei der Beschaffung von Ersatzflächen behilflich zu sein. Auf den Bestandsschutz der nordöstlich gelegenen Tierhaltungsanlage wird hingewiesen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Entsprechend der Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde ist eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.

7.	Bezirksregierung Münster	Sie beabsichtigen mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes, auf ca. 4,5 ha Fläche die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Wohngebietes mit rund 70 Wohneinheiten zu schaffen. Sowohl im gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk, Teilabschnitt Münsterland, als auch im neuen Regionalplan Münsterland, aufgestellt am 16.12.2013, ist das Plangebiet als "Wohnsiedlungsbereich" (WSB) bzw. als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) dargestellt. Gemäß diesen Regionalplänen ist nur eine bedarfsgerechte Inanspruchnahme von Siedlungsbereichen zulässig (s. Kapitel 1.0, Generelle Zielsetzung für den Bereich Siedlung, Randnummer 119, S. 24 des gültigen und Ziel 2.2 des aufgestellten Regionalplans, bzw. Ziel 3.2 in der redaktionell überarbeiteten Ausfertigung des Regionalplans). Nach Prüfung der von Ihnen vorgelegten Unterlagen bestehen keine Bedenken gegen die Konformität des o.g. Umfangs der von Ihnen beabsichtigten Wohngebietsausweisung mit den bezeichneten Zielen. Des Weiteren liegt die von Ihrer Bauleitplanung betroffene Fläche teilweise in einem im Regionalplan Münsterland, aufgestellt am 16.12.2013, dargestellten "Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz" (BGGS) bzw. Vorranggebiet Grundwasser- und Gewässerschutz. Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalplans an werden die Vorgaben des diesbezüglichen Ziels (Ziel 32 in der aufgestellten Fassung, Ziel 28 in der redaktionell überarbeiteten Ausfertigung des Regionalplans) zu beachten sein. Insbesondere	
----	--------------------------	--	--

		wird dann gelten, dass wegen der Überlagerung des Vorranggebiets mit dem Siedlungsbereich in der Bauleitplanung verbindliche Regelungen gegen Wassergefährdungen und für die natürliche Grundwasserneubildung festzusetzen sind. Jedoch wurde ein Verfahren zur Neuabgrenzung des durch das Vorranggebiet geschützten Wasserschutzgebiets eingeleitet. Es wird u.a. angestrebt, die Abgrenzung im Bereich der Fläche, die im Bauleitplanverfahren überplant werden soll, so zu verändern, dass die Fläche nicht mehr vom Wasserschutzgebiet berührt wird. Schutzzweck des Vorranggebiets Grundwasser- und Gewässerschutz ist der Schutz vorhandener, geplanter oder in Aussicht genommener Einzugsgebiete öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen (i.S. der Wasserschutzzone I - III A) und der Schutz von Grundwasservorkommen, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder für eine entsprechende Nutzung langfristig vorgehalten werden sollen (Anlage 3 zur LPIG DVO, Planzeichen 2.dc)). Durch die angestrebte Änderung der Abgrenzung des Wasserschutzgebiets wird der Schutzzweck des Vorranggebiets Grundwasser- und Gewässerschutz in Bezug auf die betreffende Fläche voraussichtlich aufgegeben. Das bezeichnete Ziel im Regionalplan wird damit voraussichtlich in Bezug auf die vom Bauleitplanverfahren betroffene Fläche funktionslos und damit unwirksam und unbeachtlich, sobald die Neuabgrenzung in Kraft getreten ist. Unter der Voraussetzung, dass das geplante Wohngebiet zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans außerhalb des neu	Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Verfahrens ist die geänderte Wasserschutzgebietsverordnung bereits in Kraft. Der Geltungsbereich liegt nunmehr außerhalb eines Wasserschutzgebietes.
--	--	---	---

		abgegrenzten Wasserschutzgebietes liegen wird, werden landesplanerische Bedenken nicht erhoben.	
8.	Bezirksregierung Arnsberg (Kampfmittel)	Eine Luftbildauswertung für Ihren Antrag wurde durchgeführt. Die von Ihnen beantragte Fläche wurde flächenmäßig um die Bereiche reduziert, die bereits in der Vergangenheit ausgewertet wurden. Bitte identifizieren Sie diese Bereiche und deren Kurzaktenzeichen in der beigefügten Karte. Ich empfehle folgende Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen: Sondieren der zu bebauenden Flächen und Baugruben und die Anwendung der Anlage 1 TVV, im Bereich der mittleren Bombardierung. Es ist möglich, dass die verwendeten Luftbilder aufgrund von Bildfehlern, ungenügend zeitlicher Abdeckung oder ungenügender Sichtbarkeit, nicht alle Kampfmittelbelastungen zeigen. Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ist deshalb nicht davon entbunden, eigene Erkenntnisse über Kampfmittelbelastungen der beantragten Fläche heranzuziehen. Weiteres Vorgehen: Anfragen zu Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen muss durch die zuständige örtliche Ordnungsbehörde unter der Fax-Nr. xxxxxx bei Flächen kleiner oder gleich 1.500 qm mindestens 5 Werktage, sonst 10 Werktage vor dem gewünschten Termin erfolgen. Dabei ist zwingend unser Kurzaktenzeichen als auch die Flächengröße	Entsprechende Hinweise wurden in den Bebauungsplan aufgenommen. Nach Baufeldfreimachung veranlasst die Gemeinde Nottuln eine entsprechende Sondierung. In Baugenehmigungsverfahren / Genehmigungsfreistellungsverfahren wird die Gemeinde Nottuln über die erforderlichen Baugrubensondierungen die Bauherren informieren.

		anzugeben. Außerdem muss ein Lageplan der Örtlichkeit vorab übersandt werden. Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten werden Wunschtermine durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe berücksichtigt. Bei Fragen zur weiteren Abwicklung von Sicherungs- und Räumungsmaßnahmen besteht ausschließlich für die zuständige örtliche Ordnungsbehörde die Möglichkeit mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe unter der Telefonnummer xxxxx Kontakt aufzunehmen. Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.	Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.
--	--	--	---

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (15.02. bis 14.03.2014)

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
9.	Anwohner Hagenstraße (Bereich des ehem. Interessentenweges)	Bezugnehmend auf das Informationsschreiben der Gemeinde Nottuln vom 10.02.2014 und unser persönliches Gespräch zur Entwicklung des Baugebietes Nottuln Nord möchten wir Ihnen mitteilen, dass unser Grundstück nicht in den Bebauungsplan mit dem entsprechenden Umlegungsverfahren einbezogen werden soll. Wir sehen von sämtlichen Baumaßnahmen auf unserem Grundstück und Privatweg (Interessentenweg) ab. Somit fallen, wie mit Ihnen besprochen, keinesfalls Anliegergebühren für uns an.	Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde nach städtebaulichen Erfordernissen festgelegt. Um das Zusammenspiel zwischen Bestandsbebauung und neuer Bebauung regeln zu können (Wegeverbindung, Lärmschutzuntersuchungen etc.), ist eine Übernahme des in Rede stehenden Bereichs in den Geltungsbereich erforderlich. Insofern wird der Anregung nicht gefolgt. Die Festlegung des Umlegungsgebietes ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Baugrenzen in diesem Bereich wurden dementsprechend orientiert an der Bestandsbebauung festgesetzt. Der ehemalige Interessentenweg ist zum Zeitpunkt des Abschlusses des Verfahrens eine öffentliche Straße im Eigentum der Gemeinde Nottuln. Über einen möglichen Straßenausbau und damit möglicherweise einhergehende Beiträge trifft der Bebauungsplan keine Aussagen.

10.	Anwohner Uphovener Weg	Wie gerade telefonisch besprochen möchte ich Anmerkungen zum Bebauungsplan 134 machen: Eine Anbindung nur über den Uphovener Weg wie geplant, führt zu unnötigen Verkehrsaufkommen und mehr Belastungen der aktuellen Anlieger. Eine Anbindung zur Havixbecker Straße ist erforderlich, damit der Verkehr zu den Einkaufsplätzen (ALDI, LIDL usw.) eine direkte Verbindung hat und eine direkte Anbindung zu der noch zu erstellenden Umgehungsstraße gegeben ist ("Fernverkehr" A43 Münster / B525 Coesfeld). Neben der Verkehrsanbindung ist auch die Bebauung zu überdenken. Gemäß gesetzlichen Vorschriften ist pro Wohneinheit ein Parkplatz notwendig. Am Uphovener Weg sind Doppelhaushälften und Mehrfamilienhäuser geplant, bei den die vorgeschriebenen Parkplätze nicht ausreichen werden. Das mehr an PKW's wird auf dem Uphovener Weg parken. Aktuell parken auf dem Uphovener Weg auch die Mitarbeiter des Kran-	Der Anregung wird gefolgt. Aus den genannten verkehrlichen Gründen ist eine Anbindung an die Havixbecker Straße wünschenswert. Nach Rücksprache mit dem Landesbetrieb Straßenbau als zuständiger Baulastträgerin ist eine Anbindung in diesem Bereich nach Fertigstellung der Ortsumgehung Nottuln möglich. Der Bebauungsplan legt nicht die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze bei privaten Bauvorhaben fest. Dies erfolgt auf Grund der Vorgaben der BauO NRW im Zuge von Baugenehmigungsverfahren. Die getroffenen Festsetzungen lassen auf privaten Grundstücken ausreichend Spielraum, um eine ausreichende Stellplatzzahl zu errichten. Die Gemeindeverwaltung kann über einen Bebauungsplan nicht das Nutzerverhalten der Krankenhausbesucher steuern oder die Bereitstellung zusätzlichen Parkraums durch das Krankenhaus erwirken.
-----	------------------------	---	--

		kenhauses, von Woche zu Woche steigt diese Zahl an. Die Parksituation und Durchfahrtsituation am Uphovener Weg ist jetzt schon sehr angespannt. Durch das geplante Baugebiet wird diese Situation noch verstärkt. Um diese zu entschärfen, müssen planungstechnische Maßnahmen getroffen werden: das Krankenhaus muss mehr Parkraum für Angestellte und Besucher zur Verfügung stellen und oder die neuen Wohneinheiten müssen in diesem Bereich mindestens zwei Stellplätze nachweisen oder im Baugebiet wird ein "ausreichende" Anzahl (10-20) zusätzliche öffentliche Parkplätze eingeplant oder auf Doppelhaushälften und Mehrfamilienhäuser wird zugunsten von Einfamilienhäusern am Uphovener Weg verzichtet. Wird keine dieser Maßnahmen umgesetzt, so wird sicherlich ein Verkehrsproblem auf Kosten der aktuellen Anwohner eintreten.	Im geplanten Baugebiet wird jedoch wie angeregt eine vergleichsweise große Zahl von Parkmöglichkeiten im Straßenraum (je nach Ausführungsplanung und der Anordnung privater Grundstückszufahrten ca. 40 Plätze) sowie auf einem separaten Parkplatz (7 Plätze) entstehen, so dass eine besondere Verschärfung der Stellplatzsituation nicht zu erwarten ist.
11.	Anwohner Hagenstraße	Mit diesem Schreiben legen wir gegen den Bebauungsplan Nr.134 Nottuln Nord Einspruch ein. Wie aus dem Bebauungsplan zu entnehmen ist, soll direkt neben unserem Grundstück (Weg zwischen den Grundstücken xxxx/yyy)	Im Sinne des § 3 BauGB kann im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung von Bauleitplänen kein Einspruch eingelegt werden, sondern eine Stellungnahme abgegeben werden. Das Schreiben wird entsprechend aufgefasst.

		ein öffentlicher Fuß/Radweg entstehen. Aus unserer Sicht völlig unnötig, da die Häuser hinter den Regenrückhaltebecken über den Uphovener Weg sowie über den Weg an der Kreuzung Hagen / Havixbecker Straße zu erreichen sind. Unserer Meinung nach handelt es sich zumindest bis hinter den Regenrückhaltebecken für eine sinnlose Investition.	Ziel der Gemeinde ist es, bei allen Neubaugebieten für Fußgänger- und Radfahrer eine enge Verzahnung mit Bestandsgebieten herzustellen. So entstehen einerseits kurze Wege und ein organisches Zusammenwachsen von alt und neu. Die Lage des Fußweges auf halbem Weg zwischen Uphovener Weg und Havixbecker Straße sowie als Verbindung zum neu entstehenden Grünzug ist dabei ideal. In diesem Fall wird das Interesse der Allgemeinheit höher bewertet als das private Interesse nach einem ruhigen Wohngrundstück. Es ist nicht zu erkennen, dass ein Geh- und Radweg an der Grundstücksgrenze zu einer unzumutbare Beeinträchtigung führt. Wenn gewünscht kann hier zudem z.B. durch eine private Einfriedung eine Abtrennung erfolgen. Zudem ist die Verbindung zwischen Regenrückhaltebecken und Hagenstraße an dieser Stelle an dieser Stelle für die Entwässerung auf Grund der topografischen Situation ohne Alternative. Hier wäre grdsl. zwar auch eine Leitungsführung unter einer nicht für die Öffentlichkeit zugänglichen Grünfläche möglich, aus oben genannten Gründen
--	--	---	--

		Des Weiteren ist zu klären, wer nach Umsetzung für die Anliegerkosten (Straßenreinigung, Winterdienst usw.) aufkommen wird? Gibt es Alternativen bezüglich der Nutzung des Grünstreifens?	wird jedoch die Anlage eines öffentlichen Weges bevorzugt. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt. Die Kosten richten sich nach der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren. Auf denkbare Alternativen wird oben eingegangen.
12.	Anwohner Hagenstraße	Die o.g. Person regt an, zur Verkehrsentslastung der Hagenstraße eine Anbindung des geplanten Baugebietes auch über die Havixbecker Straße herzustellen (mit Anbindung an die Ortsumgehung Nottuln). Im Integrierten Verkehrskonzept sei die Hagenstraße als sensibler bis sehr sensibler Straßenzug eingestuft. Hier bestünde gem. Verkehrskonzept ein mittlerer Handlungsbedarf mit dem Ziel einer städtebaulichen Integration. Eine Reduzierung der Verkehrsbelastung sei gem. Verkehrskonzept nicht möglich. Durch das neue Baugebiet in der bisherigen Planung wird die Verkehrsbelastung zusätzlich deutlich erhöht, ohne eine direkte Anbindung an die OU Nottuln herzustellen.	Der Anregung wird gefolgt. Aus den genannten verkehrlichen Gründen ist eine Anbindung an die Havixbecker Straße wünschenswert. Nach Rücksprache mit dem Landesbetrieb Straßenbau als zuständiger Baulastträgerin ist eine Anbindung in diesem Bereich nach Fertigstellung der Ortsumgehung Nottuln möglich.

		Sollte diese zusätzliche Anbindung nicht möglich sein, sei stattdessen eine Änderung der Straßengestaltung im Sinne der Anwohner und der Verkehrssicherheit notwendig	
13.	Anwohner Hagenstraße	Herr xxxx regt an, die Erschließung des Baugebietes auch Havixbecker Straße erfolgen zu lassen. Sackgassenlage seien jedoch aus Sicherheitsgründen zu vermeiden (mindestens zwei Zufahrten zum Baugebiet). Vor Entwicklung des Baugebietes solle die Verkehrssituation im Bereich Hagenstraße / Uphovener Weg verbessert werden (unübersichtliche Situation, insbesondere auch im Hinblick auf die stark genutzte Schulbushaltestelle).	Der Anregung wird gefolgt. Aus den genannten verkehrlichen Gründen ist eine Anbindung an die Havixbecker Straße wünschenswert. Nach Rücksprache mit dem Landesbetrieb Straßenbau als zuständiger Baulastträgerin ist eine Anbindung in diesem Bereich nach Fertigstellung der Ortsumgehung Nottuln möglich. Auf Grund der o.g. Maßnahme wird sich die hier entstehende zusätzliche Belastung stark verringern. Hier besteht auch aus Sicht der Gemeinde Nottuln Optimierungsmöglichkeiten. Einige Maßnahmen wurden seit Eingang der Stellungnahme auch bereits umgesetzt. Die gegenwärtige Situation verhindert jedoch nicht eine geeignete Erschließung des Plangebietes. Insofern kann eine diesbezügliche Optimierung unabhängig vom Planverfahren stattfinden.

14.	Anwohner Hagenstraße	Hiermit möchte ich kurz Stellung nehmen Neubauplanung Uphovener Weg / Havixbecker Str.: Seit Jahren nimmt die Verkehrsdichte auf der Hagenstr. drastisch zu und ist heute eine der am Stärksten belasteten Gemeindestraßen. Durch Erweiterung des Krankenhauses und des Altenheimes und jetzt der Realschule in Nottuln hat sich das Unfallrisiko vor allem in dem Bereich Uphovener Weg, Einfahrt Hagenstr. erheblich erhöht. Heute schon kommt es im Mittagsbereich häufig zu Verkehrsstauungen da die Schüler der Realschule, ca. 80 - 90 Kinder, an der Kreuzung Hagenstr./Einfahrt Hotel Kruse auf den Schülerbus warten. Ein zusätzlicher Gefahrenpunkt sind die alten Leute aus dem Altenheim und Krankenhausbereich, die mit ihren Gehhilfen schon mal die Straße überqueren müssen. Weder durch die Schulleitung oder Krankenhausverwaltung ist hier Vorsorge getroffen worden. Ferner gebe ich zu Bedenken, dass im Frühjahr und Sommer von hundert Motorradfahrern der Uphovener Weg als Einfahrtstor zu den Baumbergen genutzt wird. Zusätzlich beanspruchen die Amateurrennradfahrer der Vereine aus Münster den Kurs gern als Trainingsstrecke. Es ist ein Glücksfall, dass hier noch keine großen Unfälle passiert sind. Ebenfalls möchte ich bemerken, dass die Polizei Coesfeld Ende 2013 bei Blitzaktionen Uphovener Weg festgestellt hat, dass Fahrzeuge mit 70 bis 80 km/h auf die Hagenstr. zugefahren sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
-----	----------------------	--	---

		Durch die geplante Neubaumaßnahme, die allgemein zu begrüßen ist, erhöht sich das Gefahrenpotenzial für Familien, Fußgänger und Schulkinder erheblich. Hier muss Abhilfe geschaffen werden. Dies kann nur durch eine verkehrsberuhigte Zone gewährleistet werden und liegt im Verantwortungsbereich der Gemeindeverwaltung Nottuln. Ebenfalls ist vielen Anliegern daran gelegen, dass eine Entlastungsaus- / -einfahrt zur Havixbecker Straße geplant wird, da die meisten Arbeitnehmer, ca. 90% als Berufspendler nach Coesfeld oder Münster einen direkten Anschluss haben. Wir wollen und brauchen in Nottuln kein Fasanenfeld II.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Aus den genannten verkehrlichen Gründen ist eine Anbindung an die Havixbecker Straße wünschenswert. Nach Rücksprache mit dem Landesbetrieb Straßenbau als zuständiger Baulastträgerin ist eine Anbindung in diesem Bereich nach Fertigstellung der Ortsumgehung Nottuln möglich. Auf Grund der o.g. Maßnahme wird sich die hier entstehende zusätzliche Belastung stark verringern. Hier besteht auch aus Sicht der Gemeinde Nottuln Optimierungsmöglichkeiten. Einige Maßnahmen wurden seit Eingang der Stellungnahme auch bereits umgesetzt. Die gegenwärtige Situation verhindert jedoch nicht eine geeignete Erschließung des Plangebietes. Insofern kann eine diesbezügliche Optimierung unabhängig vom Planverfahren stattfinden.
15.	Christophorus Kliniken	Dem Bebauungsplan Nr. 134 „Nottuln Nord“ entnehmen wir, dass das neue Wohngebiet über den Uphovener Weg / Hagenstraße erschlossen werden soll. Hiermit erheben wir Widerspruch.	Im Sinne des § 3 BauGB kann im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung von Bauleitplänen kein Widerspruch eingelegt werden, sondern eine Stellungnahme abgegeben werden. Das Schreiben wird entsprechend aufgefasst.

		Begründet ist unser Widerspruch dahingehend, dass wir auf dem angrenzenden Grundstück Hagenstraße, Uphovener Weg ein Krankenhaus mit dem medizinischen Fachbereich Geriatrie sowie ein Seniorenheim betreiben. Ein zusätzlicher KFZ-Verkehr erzeugt zusätzlichen Lärm, den es zu vermeiden gilt. Eine Erschließung über die Havixbecker Str. ist unseres Erachtens ohne weiteres möglich. Eine Durchdringung eines angedachten Lärmschutzwalls von der Havixbecker Str. ist bautechnisch umsetzbar. Wir bitten um kurzfristige schriftliche Stellungnahme.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Es erfolgt eine zusätzliche Anbindung an die Havixbecker Straße. Hierdurch verringert sich der Verkehr am neuen Knoten Uphovener Weg / Planstraße deutlich. Dennoch soll auf diesen Knoten nicht gänzlich verzichtet werden, um Wege für die Nutzer möglichst kurz zu halten und um eine Verteilung der Verkehrsbelastung zu erreichen. Die schalltechnischen Auswirkungen des neuen Baugebietes auf angrenzenden Baugebiete wurden gutachterlich untersucht. Hier sind demnach höchstens geringfügige zusätzliche Belastungen zu erwarten.
16.	Bürger	Zunächst sollte der Nachweis erbracht werden, dass ein weiteres Baugebiet nötig und an dieser Stelle realisiert werden muss. Sollte es zur Realisierung kommen ist nach, nicht nur meiner Meinung, absolut wünschenswert eine direkte Zufahrt zur Havixbecker Str. zu errichten um z.B. die Hagenstraße zu entlasten und eine direkte Zufahrt zur Umgehung zu ermöglichen. Die Hagenstraße, die ja ab Uphovener Weg bis zur Havixbecker Straße seit einiger Zeit eine Gemeindestrasse ist, muss zum	Die Notwendigkeit wird in der Begründung zum Bebauungsplan (Kapitel 2) umfassend dargelegt. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Aus den genannten verkehrlichen Gründen ist eine Anbindung an die Havixbecker Straße wünschenswert. Nach Rücksprache mit dem Landesbetrieb Straßenbau als zuständiger Baulastträgerin ist eine Anbindung in

	Schutz der Anwohner durch geeignete Maßnahmen beruhigt werden. Die Emissionen durch Lärm müssen heruntergefahren werden. Ich füge noch einmal mein Schreiben mit Anregungen vom Mai 2010 zur Kenntnisnahme bei. Es muss zwingend darüber nachgedacht werden was geht und es sollte nicht immer nur vorgetragen werden was vielleicht nicht geht. Bürgernähe der Verwaltung ist gewünscht!!!! Ich hoffe auf eine konstruktive Auseinandersetzung mit dem Thema. Anmerkungen, Anregungen und Forderungen für die Hagenstraße (jetzt Gemeindestraße) ab Havixbecker Straße bis Einmündung Uphovener Weg. Grundsätzliches: die Hagenstraße war bis zum Ausbau der Heriburgstraße und damit der Verbindung Bundesstraße / Havixbecker Straße eine innerörtliche, ruhige, dörfliche Wohnstraße. Das hat sich mit der Durchgängigkeit zur Bundesstraße radikal geändert. Sie ist heute wohl eine der am stärksten belasteten innerörtlichen Gemeindestrassen. Die damit einhergehende Verkehrsbelastung und auch Lärmbelastung ist nahezu unerträglich	diesem Bereich nach Fertigstellung der Ortsumgehung Nottuln möglich. Auf Grund der o.g. Maßnahme wird sich die hier entstehende zusätzliche Belastung stark verringern. Hier besteht auch aus Sicht der Gemeinde Nottuln Optimierungsmöglichkeiten. Einige Maßnahmen wurden seit Eingang der Stellungnahme auch bereits umgesetzt. Die gegenwärtige Situation verhindert jedoch nicht eine geeignete Erschließung des Plangebietes. Insofern kann eine diesbezügliche Optimierung unabhängig vom Planverfahren stattfinden. Die genannten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese sind jedoch aus oben genannten Gründen nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.
--	--	--

		geworden. Demnächst dient sie auch noch als Zubringer zur Umgehungsstraße. Aber woher kommt das nun im Einzelnen? - die Hagenstraße ist die vielleicht einzige Gemeindestrasse die mit Tempo 50 befahren werden kann. Sie ist verhältnismäßig schmal und dicht bebaut und sie ist, da schnurgerade, eine Einladung zum Schnelfahren. - sie wird u.a. für die Bewohner des Bagno -Wohngebietes stark als Abkürzung (da Ampel- und Kreisverkehrsfrei) auf dem Weg von und zur B525/Autobahn genutzt. - ebenso für einen großen Teil der aus dem Gewerbegebiet kommenden Fahrzeuge (schwere LKW) als Abkürzung auf dem Weg nach Billerbeck, Coesfeld oder Nottuln West. - als direkte Verbindung von z.B. Schapdetten , Gut Holtmann etc. zum u. vom Edeka-Markt - für den Busverkehr als Zubringer vom Gewerbegebiet (tanken, Pause) zum Busbahnhof (Leerfahrten). - in den Sommermonaten, vor allem am Wochenende, eine beliebte Rundkursstrecke für Motorräder mit -der entsprechenden Geschwindigkeit und den beim Beschleunigen entstehenden Lärmemissionen durch Auspuffanlagen, die oftmals nicht der StVO entsprechen. -landwirtschaftlicher Verkehr mit Großgeräten hoher Lärmbelastung und zu vielen Jahreszeiten schon morgens ab ca. fünf Uhr früh bis spät abends.	
--	--	---	--

		Wie also kann man das Leben der Anwohner erträglicher gestalten, den Schulweg der Kinder sicherer gestalten? Welche Maßnahmen sind wirkungsvoll und nachhaltig? Die Wünsche und Forderungen und mögliche Umsetzungen lauten deshalb wie folgt: Tempo 30 oder evtl. als Spielstraße von der Havixbecker Straße bis zum Uphovener Weg. abknickende Vorfahrt der Kreisstraße K18 bei der Einmündung des Uphovener Wegs in die Hagenstraße. -Durchfahrtsverbot für LKW, Busse, Traktoren ab einer bestimmten Gewichtsklasse oder zu besonderen Zeiten. Ruhiger morgens und abends. -Sperrung für Motorräder am Wochenende. Querungshilfe für Schüler und ältere Menschen Richtung Burgstraße, -evtl.; Einbahnstraßenregelung. -Bürgerversammlung falls nötig. Die zu ergreifenden Maßnahmen müssen den Sinn haben die Geschwindigkeit zu reduzieren, die Lärmbelastung. Erheblich einzudämmen und die Sicherheit, auch des Schulwegs signifikant zu erhöhen.	
--	--	--	--

		Mögen diese Anregungen und Forderungen in den entsprechenden Gremien Gehör finden und Umsetzung erfahren im Sinne aller Anwohner, der großen, der kleinen, der alten und der jungen.	
17.	Anlieger	1. Erschließung und Verkehr: Er hat Einwände gegen eine Anbindung des Baugebietes an den Uphovener Weg wegen zusätzlicher Verkehrsbelastung vom Uphovener Weg und der Hagenstraße. Es ist mit einer zusätzlichen Gefährdung von Besuchern und Bewohnern des Altenheims und des Krankenhauses zu rechnen. Weiterhin werden die auf Schulbusse wartenden Schüler (Uphovener Weg, Hagenstraße) voraussichtlich durch zusätzlichen Verkehr stärker gefährdet. Gegenüber der geplanten Anbindungsstraße auf den Uphovener Weg befindet sich die Ausfahrt des Parkplatzes vom Altenheim. Dadurch wird eine zusätzliche Gefahrenstelle im Straßenverkehr geschaffen. Eine Anbindung an die Havixbecker Straße ist vorzuziehen, insbesondere da auch das Baugebiet auf der anderen Seite erschlossen wird und dort auch eine Anbindung geschaffen werden muss. Auch die Einkaufsmöglichkeiten an der Appelhülsener Straße sind von der Havixbecker Straße aus direkter zu erreichen. Ebenso der täg-	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Es erfolgt eine zusätzliche Anbindung an die Havixbecker Straße. Hierdurch verringert sich der Verkehr am neuen Knoten Uphovener Weg / Planstraße deutlich. Dennoch soll auf diesen Knoten nicht gänzlich verzichtet werden, um Wege für die Nutzer möglichst kurz zu halten und um eine Verteilung der Verkehrsbelastung zu erreichen.

		liche Pendlerverkehr zur zukünftigen Umgehungsstraße würde Uphovener Weg und Hagenstraße nicht belasten, wenn das Baugebiet über die Havixbecker Straße erschlossen würde. 2. Zum städtebaulichen Entwurf bzw. Entwurf des B-Plans: Die geplante Baubegrenzung der Grundstücke am Uphovener Weg ermöglicht keine optimale Nutzung der Grundstücke in Hinblick auf Besonnung. Vorschlag, die Baugrenze in den hinteren Bereich der Grundstücke zu legen. Dies gilt insbesondere für die im nördlichen Bereich geplanten Doppelhäuser und die im südlichen Teil des Plangebietes vorgesehenen Mehrfamilienhäuser. Bei den geplanten Mehrfamilienhäusern erscheint die angedachte Zahl der Wohneinheiten mit 3-4 zu niedrig angesetzt.	Der Uphovener Weg wird in diesem Bereich als Eingangsbereich für den Ortsteil Nottuln gewertet. Hier ist eine bauliche Fassung des Straßenverlaufs mit Gebäuden städtebaulichen wünschenswert. Der Beginn des bebauten Ortsteils soll hier klar erkennbar sein. Dies hat zu dem eine verkehrsberuhigende Wirkung. Angesichts der verkehrlichen Belastung in diesem Bereich können so zudem die Gärten schallgeschützt auf der Gebäuderückseite errichtet werden. Diese Argumente sind aus Sicht der Gemeinde Nottuln höher zu bewerten als eine optimale Besonnung der Grundstücke. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt. Dieser Hinweis trifft nicht zu. Gemäß textlicher Festsetzung 2 gibt es dort, wo Mehrfamilienhäuser zulässig sind, keine Begrenzung der Zahl der Wohneinheiten.
--	--	---	--

18.	Anwohner Hagenstraße (mit ca. 50 Unterschriften)	Hiermit legen wir Widerspruch gegen die geplante Verkehrsführung im Baugebiet Nottuln Nord ein. Wir sind nicht damit einverstanden, dass der gesamte Verkehr von diesem Baugebiet über den Uphovener Weg, Hagenstraße zur Havixbecker Straße bzw. zur neuen Umgehungsstraße geführt werden soll. Es ist doch zu beachten, dass die Hagenstraße nicht noch mehr Verkehr aufnehmen kann. Dies ist auch in einem Gutachten, welches die Gemeinde Verwaltung in Auftrag gegeben hat, zu lesen. Es entsteht der Eindruck, dass hier mit wenig Aufwand viel Geld verdient werden soll und dies auf Kosten der Anwohner. Daher ist es aus unserer Sicht besser das neue Baugebiet an die Havixbecker Straße anzubinden. Es dürfte auch kein Problem sein einen Lärmschutzwall zu teilen, sofern dort einer erforderlich ist. Dieser kann durch eine versetzte Bauweise errichtet werden.	Im Sinne des § 3 BauGB kann im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung von Bauleitplänen kein Widerspruch eingelegt werden, sondern eine Stellungnahme abgegeben werden. Das Schreiben wird entsprechend aufgefasst. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Es erfolgt eine zusätzliche Anbindung an die Havixbecker Straße. Hierdurch verringert sich der Verkehr im in Rede stehenden Bereich der Hagenstraße deutlich. Dennoch soll auf den Knoten Uphovener Weg / Hagenstraße nicht gänzlich verzichtet werden, um Wege für die Nutzer möglichst kurz zu halten und um eine Verteilung der Verkehrsbelastung zu erreichen. Ein Lärmschutzwall an der Havixbecker Straße ist entsprechend dem vorliegenden Schallschutzgutachten nicht erforderlich.
19.	Anwohner Havixbecker Straße	Wir hatten im letzten Jahr bereits über verschiedene immobilien-spezifische Sachverhalte im Nottulner Ortsgebiet gesprochen. Auch hatte ich Anmerkungen zum Bebauungsplan Nr. 125 „Auf der Burg“ eingereicht.	

		Am gestrigen Tage hatte ich vorab mit Frau Jutta-Wiggeshoff gesprochen und meine Anmerkungen und auch mein Unverständnis zu dem einen oder anderen Punkt innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 134 „Nottuln-Nord“ geäußert. Zunächst möchte ich nicht versäumen auch positive Aspekte zu nennen. Die U-förmige Erschließung des Baugebietes sowie die Struktur, Größe und Ausrichtung der Grundstücke erscheint funktionell, marktgerecht und schlüssig. Der städtebauliche Entwurf ist in wesentlichen Zügen aus meiner Sicht gelungen. Auf eine breite textliche Ausführung der weiteren Wünsche und Anregungen möchte ich aus Zeitgründen verzichten und diese in Stichpunkten wie folgt ausführen: Es bestehen rund um das B-Plan-Gebiet zahlreiche Fuß-/Rad-/PKW-Wegeverbindungen, die aus meiner Sicht nicht umfassend innerhalb des Plangebietes wieder aufgenommen werden. So ist ein Fußweg zur Hagenstraße 59 angelegt deren Ziel und Nutzen sich mir nicht erschließt, hier wären Varianten zu prüfen.	Ziel der Gemeinde ist es, bei allen Neubaugebieten für Fußgänger- und Radfahrer eine enge Verzahnung mit Bestandsgebieten herzustellen. So entstehen einerseits kurze Wege und ein organisches Zusammenwachsen von alt und neu. Die Lage des Fußweges auf halbem Weg zwischen Uphovener Weg und Havixbecker Straße sowie als Verbindung zum neu entstehenden Grünzug ist dabei ideal. Zudem ist die Verbindung zwischen Regenrückhaltebecken und Hagenstraße an dieser Stelle für die Entwässerung auf Grund der topografischen Situation ohne Alternative.
--	--	--	--

		Der nördliche Fußweg an der Wallhecke endet im Osten an der Havixbecker Straße, hier wird die Wegeverbindung nicht weitergeführt. Am östlichen Rand des Plangebietes ist ein Lärmschutzwall geplant. Bis zum Ortsschild ist derzeit auf der Ortsseite ein Fuß-/Radweg vorhanden, der an der Havixbecker Straße entlang führt, und nur mäßig über die Hagenstraße fortgeführt wird und dann weiter bis zur Burgstraße verläuft. Dieser Weg sollte am Fußpunkt des Lärmschutzwalles (mindestens bis zum o.g. Fußweg) idealerweise bis zum Kreuzungspunkt an der zukünftigen Umgehungsstraße weitergeführt werden. Hier wären entsprechende Querungshilfen (an der Umgehungsstraße) bzgl. der Radfahrer / Fußgänger einzuplanen.	Hier wäre grdsl. zwar auch eine Leitungsführung unter einer nicht für die Öffentlichkeit zugänglichen Grünfläche möglich, aus oben genannten Gründen wird jedoch die Anlage eines öffentlichen Weges bevorzugt. Für die gesamte Siedlungsentwicklung wurde ein langfristiges Handlungskonzept Nottuln Nord 2025 entwickelt. Demnach ist hier langfristig eine Weiterführung des Grünzuges in Richtung Osten vorgesehen. Vorläufig ist hier jedoch zumindest bereits kurzfristig eine Verbindung an den entstehenden Radweg zwischen Nottuln und Havixbeck möglich. Als Ergebnis der Lärmschutzuntersuchung hat sich herausgestellt, dass ein Lärmschutzwall nicht erforderlich. Eine Grünfläche bleibt hier jedoch erhalten. In dieser Grünfläche ist nunmehr auch der beschriebene Fußweg enthalten. Der Stellungnahme wird insofern gefolgt.
--	--	---	---

		An der Hagenstraße fehlen für Fußgänger mindestens zwei Querungshilfen (an der Havixbecker Straße (Hagenstraße 100) und an der Ecke zum Uphovener Weg (Hagenstraße 66)), diese sollten in der weiteren Planung Berücksichtigung finden. Aus meiner Sicht ist es unverantwortlich den durch immerhin 72 Wohnhäuser, somit rund 140 Pkw entstehenden Verkehr über die jetzt schon überlastete Hagenstraße abzuleiten. Die Anbindung über den Uphovener Weg und die Hagenstraße zur Havixbecker Straße erscheint umso unverständlicher, da zu erwarten ist, dass ein Großteil des insbesondere berufsbedingten Pendelverkehrs Richtung Coesfeld und Richtung Münster über die zukünftige Umgehungsstraße abzuleiten ist. Insgesamt erscheint mir daher eine Anbindung an die Havixbecker Straße und somit dann auch an die Umgehungsstraße zwingend nötig. Ich bitte dies zu prüfen. Etwaige Lärmschutzdefizite bzgl. des dann zu „öffnenden“ Lärmschutzwalles wären dann zu heilen. Ich hoffe bzgl. des Bebauungsplanes sinnvolle Anregungen gemacht zu haben.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Aus den genannten verkehrlichen Gründen ist eine Anbindung an die Havixbecker Straße wünschenswert. Nach Rücksprache mit dem Landesbetrieb Straßenbau als zuständiger Baulastträgerin ist eine Anbindung in diesem Bereich nach Fertigstellung der Ortsumgehung Nottuln möglich. Auf Grund der o.g. Maßnahme wird sich die hier entstehende zusätzliche Belastung stark verringern. Dennoch bestehen auch aus Sicht der Gemeinde Nottuln Optimierungsmöglichkeiten im bestehenden Verkehrsnetz. Einige Maßnahmen wurden seit Eingang der Stellungnahme auch bereits umgesetzt. Die gegenwärtige Situation verhindert jedoch nicht eine geeignete Erschließung des Plangebietes. Insofern kann eine diesbezügliche Optimierung unabhängig vom Planverfahren stattfinden.
--	--	--	--

		Zur Erteilung weiterer Erläuterungen bzw. zur Beantwortung evtl. Rückfragen stehe ich Ihnen gerne auch für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.	
--	--	---	--

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (27.07.-26.08.2015)

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
20.	Bezirksregierung Münster, Dez. 32, landesplanerische Anpassung	Die Gemeinde Nottuln bittet erneut um landesplanerische Stellungnahme zur Planung, eine ca. 4,7 ha große Fläche, die bislang als landwirtschaftliche Fläche genutzt wird, als Wohnbaufläche zu entwickeln. Der Entwurf der 75. Änderung des Flächennutzungsplans stellt den Bereich als Wohnbaufläche dar. Der Bebauungsplan Nr. 134 "Nottuln Nord" wird im Parallelverfahren aufgestellt. Der Planbereich wird hier als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt einschließlich Verkehrs- und Grünflächen sowie Flächen für die Ver- und Entsorgung. Mit Schreiben vom 24.02.2014 hatte ich keine landesplanerische Bedenken zur vorgelegten Planung geltend gemacht, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans der Planbereich außerhalb des Wasserschutzgebietes liegt.	

		Nach den Abgrenzungen der neuen WSG-VO vom 05.12.2014 befindet sich der Geltungsbereich der 75. Änderung des Flächennutzungsplans nicht mehr im Wasserschutzgebiet. Somit gibt es keine Ziele der Raumordnung, die der vorgelegten Bauleitplanung entgegenstehen. Abschließend weise ich darauf hin, dass im Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans unterschiedliche Nummerierungen (75. bzw. 77.Änderung) verwendet werden.	Die Nummerierung wurde im weiteren Planverfahren korrigiert.
21.	Kreis Coesfeld	Aus den Belangen des Immissionsschutzes werden keine weiteren Anregungen vorgetragen. Das Vorhaben wurde entwässerungstechnisch nicht mit dem Aufgabenbereich Kommunale Abwasserbeseitigung abgestimmt! Eine Stellungnahme kann daher erst nach Vorlage eines konkreten Entwässerungsentwurfes abgegeben werden. Auf die erforderlichen, wasserrechtlichen Verfahren gemäß §§ 58 I LWG (Anzeige Kanalisationsnetz Niederschlagswasser), gegebenenfalls 58 II LWG (Abwasserbehandlungsanlage) und 8 WHG (Gewässerbenutzung / Niederschlagswassereinleitung) wird hingewiesen. Der Aufgabenbereich Grundwasser gibt folgenden Hinweis: Die Wasserversorgung der Einzelgrundstücke sollte vorrangig durch Anbindung an das öffentliche Netz erfolgen. Sollten im Einzelfall Eigenwasserversorgungsanlagen in Betracht gezogen werden, so sind diese in wasserrechtlicher Hinsicht mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld abzustimmen.	Ein Entwässerungsentwurf wird im Zuge der weitergehenden Ausführungsplanung erstellt und vorgelegt. Eigenwasserversorgung ist im Plangebiet nicht vorgesehen.

		Sollte auf einzelnen Grundstücken die Nutzung von Erdwärme in Betracht gezogen werden, so ist dies ebenfalls in wasserrechtlicher Hinsicht mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld abzustimmen Die Untere Landschaftsbehörde erklärt folgendes: Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Baumberge-Süd. Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes weicht der Landschaftsplan mit seinen Festsetzungen zurück. Die Integration einer privaten Grünfläche zur Pferdehaltung im Wohngebiet birgt Konfliktpotenzial aber auch Chancen für das Naturerleben im Wohnumfeld. Bei Aufgabe der Grünlandnutzung und Einbeziehung in die Bebauung wird eine erneute Begutachtung mit Eingriffsbewertung erforderlich. Das Kompensationskonzept sieht breite Anpflanzungen am Nord- und Ostrand des Plangebietes vor – mit der Bezeichnung „Wallhecke“. Sofern der zu bepflanzende Wall die für Wallhecken übliche Dimension überschreitet ist er als Eingriff zu bilanzieren. Die Bepflanzung ist zur Erreichung der beabsichtigten Funktion mit heimischen, regionalen Laubholzarten vorzunehmen. Die im Artenschutzbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind umzusetzen. Als vorgezogener Ausgleich (CEF-Maßnahmen) müssen sie entweder vor Beginn der Bautätigkeit in Funktion sein oder doch	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung kann in nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da der Wall keine Lärmschutzfunktion hat, ist eine entsprechende Ausgestaltung vorgesehen. Die Festsetzung wurde diesbezüglich ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ersatzflächen für Kiebitze sind entspre-
--	--	---	--

	eine sehr hohe Erfolgswahrscheinlichkeit aufweisen. Die Auswahl der Ersatzfläche für den Verlust eines Kiebitz-Lebensraums sollte auch mit dem Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld (Alter Hof Schoppmann, Darup) abgestimmt werden. Den weiteren Hinweisen zu Artenschutzverstößen außerhalb des Verfahrens wird von hier nachgegangen. Dem der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorgelegten Flächennutzungsplan wird aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt. Dem Bebauungsplan wird aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt, wenn die hiermit vorgeschlagenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise der Brandschutzdienststelle berücksichtigt werden: 1. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist gem. DVGW-Regelwerk „Arbeitsblatt W 405“ Abschnitt 5 i.V.m. Tabelle 1 des z.g. Arbeitsblattes für reine (WR), allgemeine (WA) und besondere (WB) Wohngebiete mit ≤ 3 Vollgeschosse und einer kleinen Gefahr der Brandausbreitung eine Löschwassermenge von 48 m³/h (= 800 l/min) für eine Löschzeit von 2 Stunden erforderlich. Die Begründung zum Bebauungsplan sollte unter P. 6.2 (Ver- und Entsorgung) angepasst werden, dies betrifft insbesondere die angenommene Vorgabe zur Hydrantenleistung von 60 m³/s je Hydrant. Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gemäß § 1 FSHG Aufgabe der Gemeinde.	chende einer Ergänzung der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechende Umsetzung wird im Zuge der Ausführungsplanung sichergestellt. Der Schreibfehler in der Begründung wurde korrigiert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
--	--	---

		2. Die zur Löschwasserentnahme erforderlichen Hydranten sind gem. DVGW-Regelwerk „Arbeitsblatt W 331“ anzuordnen. 3. Werden verkehrsberuhigte Maßnahmen vorgesehen oder Zufahrten für den allgemeinen Fahrzeugverkehr durch Sperrpfosten o.ä. gesichert, so sind sie so zu planen, dass der Einsatz von Fahrzeugen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes nicht eingeschränkt oder behindert wird. Die übrigen Fachdienste erheben keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
22.	Bezirksregierung Arnsberg	Die Fläche wurde bereits ausgewertet unter Kurzaktenzeichen 55-03-206482.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
23.	LWL-Archäologie für Westfalen	Da in den Bebauungsplan bereits ein Hinweis betr. Archäologischer Bodenfunde aufgenommen wurde, bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Planungen.	
24.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Gegen die Baumaßnahme hat die Bundeswehr keine Bedenken bzw. keine Einwände. Es wird davon ausgegangen, dass bauliche Anlagen – einschließlich untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m nicht überschreiten. Sollte entgegen dieser Einschätzung diese Höhe überschritten werden, wird in jedem Fall darum gebeten, in jedem Einzelfalle die Planungsunterlagen – vor Erteilung der Baugenehmigung – zur Prüfung zuzusenden.	Überschreitungen dieser Höhe sind auf Grund der textlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung ausgeschlossen.

25.	Landwirtschaftskammer NRW	Durch die Planung werden landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen. Es wird angeregt, den betroffenen Landwirten bei der Beschaffung von Ersatzflächen behilflich zu sein. Auf den Bestandsschutz der nordöstlich gelegenen Tierhaltungsanlage wird hingewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechend der Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde ist eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.
26.	Gemeindewerke	Gebühren und Beiträge Anschlussbeiträge für Trink- und Abwasser laut Satzung der Gemeinde Nottuln. Abwasser Die Schmutzwasserbeseitigung im Plangebiet kann über den östlichen Mischwasserkanal im Uphovener Weg in Höhe Hausnummer 5 erfolgen. Der oberhalb liegende Abschnitt des Mischwasserkanals soll als Regenwasserkanal umgenutzt werden und auf Höhe Hausnummer 5 in das Plangebiet und in das Regenrückhaltebecken hinein geführt werden. Die Anschlussleitung der Bestandsbebauung Uphovener Weg 14 muss in Schmutz- und Regenwasser getrennt neu angeschlossen werden. Die Abmessungen des Regenrückhaltebeckens müssen auf Grundlage der vorhandenen Topographie, des Einzugsgebietes und der zul. Einleitungsmenge in den Vorfluter ermittelt werden. Der Ablauf des Regenrückhaltebeckens soll über einen neu zu errichtenden Regenwasserkanal durch die Hagenstraße in den neu zu dimensionierenden Straßenseitengraben der Havixbecker Straße in den Hangenfeldsbach erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung erfolgt auf Ebene der Ausführungsplanung.

		Trinkwasser Durch das geplante Wohngebiet verläuft eine Trinkwasser-Transportleitung des Wasserwerkes Nottuln. Diese muss teilweise zurück- und in den künftigen Straßengrundstücken neugebaut werden. Trinkwasseranschluss nach Antragstellung gegen Kosten-erstattung möglich. Bei Anpflanzungen sind Versorgung- und Baumschutzmaßnahmen einzuhalten. Straßenbau Siehe Stellungnahme Herr Pieper vom 13. 03.2014 Grünanlagen Die Gestaltung der Grünanlagen im Grenzbereich zu den öffentlichen Straßen ist mit den Gemeindewerken abzustimmen. Für die Anpflanzungen sind nur heimische Pflanzen zu verwenden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung erfolgt auf Ebene der Ausführungsplanung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
27.	Deutsche Telekom	Im Planbereich befinden sich bereits Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus dem beigefügten Planersichtlich ist. Diese dienen der Versorgung der vorhandenen Bebauung. Wir gehen davon aus, dass alle vorhandenen Tk-Linien in ihrer jetzigen Lage verbleiben können. In den zukünftigen Verkehrsflächen innerhalb des Plangebietes befinden sich noch keine Tk-Linien der Telekom. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

		der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der angegebenen Adresse so früh wie möglich, mindestens 5 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. In der Annahme, dass die oben angemarkten Punkte beachtet werden, bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 „Nottuln Nord“ der Gemeinde Nottuln. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln.	
28.	Landesbetrieb Straßen NRW	Die Gemeinde Nottuln beabsichtigt, am nördlichen Rand des Ortsteils Nottuln, zwischen K 18 (Uphovener Weg), Hagenstraße und L 874 (Havixbecker Straße) ein Wohngebiet zu entwickeln. Hierzu soll der Flächennutzungsplan geändert und im Parallelverfahren der Bebauungsplan Nr. 134 - „Nottuln Nord“ - aufgestellt werden. Im Zuge des Baus der Ortsumgehung Nottuln wird von der Ortsumgehung bis an den Ortsrand von Nottuln (mit Anbindung an das Neubaugebiet) ein kombinierter Geh-/Radweg erstellt. Die Flächen hierfür wurden im Bebauungsplan festgesetzt. Der Geh-/Radweg	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

		soll als Bürgerradweg gefördert werden. Eine Vereinbarung wurde hierzu aufgestellt. Ich gehe davon aus, dass diese Maßnahme zeitnah mit der Fertigstellung der Ortsumgehung umgesetzt wird. Die Belange des Immissionsschutzes werden in einem Gutachten untersucht und im Ergebnis entsprechende passive Schutzmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt.	
--	--	---	--

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (27.07.-26.08.2015)

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
28.	Christophorus Kliniken	In der veröffentlichten Plandarstellung wird die Zufahrt im Bereich des Gebäudes St. Elisabeth-Stift GmbH geplant. Im Gebäude St. Elisabeth-Stift werden in allen Ebenen Patientenzimmer für den Bereich Gerontopsychiatrie/Geriatrie betrieben. Durch das Anfahren von Fahrzeugen und Abbremsen von Fahrzeugen im Kreuzungsbereich ist eine erhöhte Lärmbelästigung zu erwarten, welche am Tag im Zuge von Therapien und Gesprächen sowie nachts zur Ruhefindung der Patienten nicht verträglich ist. Wir erheben hiermit Einspruch. Wir bitten zu prüfen, inwiefern andere Erschließungen des Baugebiets ohne Beeinträchtigungen der Gesundheitseinrichtung möglich sind.	Es erfolgt eine zusätzliche Anbindung an die Havixbecker Straße. Hierdurch verringert sich der Verkehr am neuen Knoten Uphovener Weg / Planstraße deutlich. Dennoch soll auf diesen Knoten nicht gänzlich verzichtet werden, um Wege für die Nutzer möglichst kurz zu halten und um eine Verteilung der Verkehrsbelastung zu erreichen. Die schalltechnischen Auswirkungen des neuen Baugebietes auf angrenzenden Baugebiete wurden gutachterlich untersucht. Hier sind demnach höchstens geringfügige zusätzliche Belastungen zu erwarten.
29.	Anwohner Hagenstraße	Bedenken zum Bebauungsplan Nr. 134 „Nottuln-Nord“	

		Dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 134 "Nottuln-Nord" liegt ein Lärmgutachten mit viel zu geringem Verkehrsaufkommen zugrunde, basierend auf einem Gutachten von Dorsch Consult aus 2006 dessen Annahmen real bereits 2008 völlig überholt waren, wie Zählungen der Gemeinde bestätigen. Die tatsächliche Lärmbelastung basierend auf aktuellem und zukünftigem Verkehrsaufkommen liegt deutlich über den Annahmen. Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung eines qualitativ hochwertigen Baugebiets. Bereits jetzt, mit den zu niedrigen Verkehrswerten liegt die Lärmbelastung über den Grenzwerten und ist eine Bebauung nur mit erhöhten Lärmschutzmaßnahmen an Gebäuden in den Randbereichen möglich, bei Zugrundelegung der tatsächlichen Verkehrsbelastung gilt dies vermutlich für den gesamten Bereich. Dies steht klar im Widerspruch zum qualitativen Ziel des Baugebiets und wird möglicherweise zu rechtlichen Konsequenzen führen, insbesondere wenn der Lärmpegel gesundheitlich bedenkliche Werte erreicht. Um den Wohnstandort Nottuln mit Nottuln-Nord dauerhaft attraktiv zu erhalten und glaubwürdig zu bleiben sollte alles getan werden um die Voraussetzungen hierfür zu schaffen und alle nur möglichen aktiven Lärmschutzmaßnahmen umzusetzen statt darauf zu verzichten wie auf den Lärmschutzwall an der Havixbecker Straße. Auch in Nottuln sollte nach dem Grundsatz aktiver vor passiver Lärmschutz gehandelt werden. Ich rege an, vor Verabschiedung des Bebauungsplans ein Lärmgutachten basierend auf aktuellen Verkehrsdaten zu erstellen. Das Regenrückhaltebecken und der Ablauf sollten in Anbetracht der sich immer öfter wiederholenden extremen Wetterlagen mit hohen	Auf Grund der Stellungnahme wurden aktuelle Verkehrszählungen durchgeführt und eine Aktualisierung der bestehenden Verkehrsprognose einschließlich des Lkw-Verkehrs durchgeführt. Hierdurch hat sich herausgestellt, dass die bestehende und prognostizierte Verkehrsbelastung tatsächlich höher als bislang angenommen sind. Daher wurde das Lärmschutzgutachten angepasst und die Festsetzung zum Lärmschutz an die Situation angepasst. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine gesundheitsgefährdenden Situationen entstehen. Der Stellungnahme wurde insofern gefolgt. Die Gutachten sind als Anlage der Begründung zum Bebauungsplan beigelegt. Das Regenrückhaltebecken wurde entsprechend den geltenden Regeln der Technik
--	--	--	--

		Niederschlagswerten ausreichend dimensioniert sein. Durch geeignete Maßnahmen ist ein Überlaufen des Beckens zu verhindern und Probleme durch erhöhten Grundwasserstand bei den Bestandshäusern auszuschließen.	dimensioniert. Im Zuge des Planungsverfahrens hat zuletzt eine weitere Vergrößerung durchgeführt. Der Stellungnahme wurde insofern teilweise gefolgt.
30.	Anwohner Hagenstraße	In unserem Schreiben vom 03.03.2014 an Herrn Fuchte (Einspruch zum Bauplan Nottuln Nord) bat ich bereits damals darum, zu überprüfen ,ob der heutige Grünstreifen zwischen unserem Grundstück Flur 9 Flurstück 275 sowie dem Nachbargrundstück nicht unter dem Aspekt der von uns vertraglich zugesicherten Möglichkeit des Zuganges für die Gemeinde sowie der möglichen Arbeiten käuflich zu erwerben ist. Seit Jahren pflegen meine Frau sowie meine Person dieses Grundstück, welches wir in der Vergangenheit dem Herr xxxx gerne abgekauft hätten, welches aber aus verschiedenen Gründen nicht möglich war. Aus unserer Sicht hätte unsere Kaufabsicht durchaus Vorteile für die Gemeinde. Geringere Investitionskosten für die Gemeinde, da dieser Weg aus unserer Sicht nicht für das Baugebiet notwendig ist, sowie vertraglich zugesicherter Zugang mit Zustimmung sämtlicher notwendiger Arbeiten. Des Weiteren müsste dieser Weg nicht von der Gemeinde gepflegt werden. Diese Bitte hatte ich Herrn Paßmann in einem Erörterungsgespräch bereits mitgeteilt und sollte bekannt sein. Allerdings, haben wir bis heute keine Information erhalten. Aus diesem Grunde wenden wir uns nun direkt an Sie.	Ziel der Gemeinde ist es, bei allen Neubaugebieten für Fußgänger- und Radfahrer eine enge Verzahnung mit Bestandsgebieten herzustellen. So entstehen einerseits kurze Wege und ein organisches Zusammenwachsen von alt und neu. Die Lage des Fußweges auf halbem Weg zwischen Uphovener Weg und Havixbecker Straße sowie als Verbindung zum neu entstehenden Grünzug ist dabei ideal. In diesem Fall wird das Interesse der Allgemeinheit höher bewertet als das private Interesse nach einem ruhigen Wohngrundstück. Es ist nicht zu erkennen, dass ein Geh- und Radweg an der Grundstücksgrenze zu einer unzumutbare Beeinträchtigung führt. Wenn gewünscht kann hier zudem z.B. durch eine private Einfriedung eine Abtrennung erfolgen. Zudem ist die Verbindung zwischen Regenrückhaltebecken und Hagenstraße an dieser Stelle an dieser Stelle für die Entwässerung auf Grund der topografischen Situation ohne Alternative. Hier wäre grds. zwar auch

		Über eine Prüfung unserer Bitte mit entsprechender Mitteilung würden wir uns sehr freuen.	eine Leitungsführung unter einer nicht für die Öffentlichkeit zugänglichen Grünfläche möglich, aus oben genannten Gründen wird jedoch die Anlage eines öffentlichen Weges bevorzugt. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
--	--	---	---

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a BauGB (17.06. – 18.07.2016)

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
31.	Straßen NRW	Mit Hinweis auf meine Stellungnahme vom 24.08.2015 werden zu den o.g. Planverfahren seitens des Landesbetriebs Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, keine weiteren Gesichtspunkte vorgetragen, die im laufenden Verfahren zu berücksichtigen sind.	
32.	Landwirtschaftskammer NRW	Durch die Planungen werden landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen. Es wird angeregt, den betroffenen Landwirten bei der Beschaffung von Ersatzflächen behilflich zu sein. Auf den Bestandsschutz der nordöstlich gelegenen Tierhaltungsanlage wird hingewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechend der Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde ist eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.

33.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Die Bundeswehr ist nicht berührt und nicht betroffen. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen einschließlich untergeordneter Gebäudeteile eine Höhe von 30 m nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen vor Erteilung einer Baugenehmigung zur Prüfung zuzuleiten.	Überschreitungen dieser Höhe sind auf Grund der textlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung ausgeschlossen.
34.	Deutsche Telekom	die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu Ihrem Schreiben vom 13. Juni 2016 nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich bereits Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus dem beigefügten Plan ersichtlich ist. Diese dienen der Versorgung der vorhandenen Bebauung. Wir gehen davon aus, dass alle vorhandenen Tk-Linien in ihrer jetzigen Lage verbleiben können. In den zukünftigen Verkehrsflächen innerhalb des Plangebietes befinden sich noch keine Tk-Linien der Telekom. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt.

		Im Übrigen verweise ich auf unsere Stellungnahme vom 26.08.2015 im Zuge der Beteiligung gemäß §4(1) BauGB, die dort angemarkten Punkte behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Es bestehen keine Bedenken gegen die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 „Nottuln Nord“. Dabei gehen wir davon aus, dass die bislang im Verfahren genannten Punkte berücksichtigt werden. Wir haben keine Anregungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung vorzubringen.	
35.	Kreis Coesfeld		
	Bauaufsicht	Aus Sicht der Bauaufsicht bestehen hinsichtlich der Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken. Bezüglich der Festsetzung der OKFB Höhe im Bereich WA 3 auf 113 m NHN bitte ich um Überprüfung. Vor dem nördlichsten Grundstücksbereich des Gebietes WA 3 befindet sich ein Kanaldeckel mit einer Höhe von 114,46 ü. NHN. Falls diese Höhe richtig sein sollte, müsste ein Bauherr den Fußboden ca. 1,50 m unterhalb des Kanaldeckels (Straßenhöhe) anordnen.	Die Festsetzung wurde im Zuge des weiteren Planverfahrens angepasst und an den östlich angrenzenden Bereich angepasst (OKFB max. 115 m NHN)
	Brandschutzdienststelle	Dem mir von Ihnen zur Prüfung vorgelegten Planentwurf zur 75. Änderung des FNP stimme ich aus brandschutztechnischer Sicht zu. Dem mir von Ihnen zur Prüfung vorgelegten Bebauungsplan stimme ich aus brandschutztechnischer Sicht zu, wenn die hiermit vorgeschlagenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise der Brandschutzdienststelle berücksichtigt werden:	

		Die vorgelegten Unterlagen zum o.g. B-Plan enthalten Angaben zur Versorgung des Plangebietes mit Löschwasser, hierzu wird unter Punkt 6.2 auf Seite 16 der Begründung zum Bebauungsplan eine Löschwasserversorgung von mindestens 60 m³/s je Hydrant angegeben. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist gem. DVGW-Regelwerk „Arbeitsblatt W 405“ Abschnitt 5 i.V.m. Tabelle 1 des z.g. Arbeitsblattes für allgemeine (WA) Wohngebiete mit 3 Vollgeschosse und einer kleinen Gefahr der Brandausbreitung eine Löschwassermenge von 48 m³/h (= 800 l/min) für eine Löschzeit von 2 Stunden erforderlich. Die Wasserlieferung von Unterflurhydranten DN 80 liegt bei einem Fließdruck von ca. 4 bar je nach Grad der Inkrustierung bei Versorgungsleitungen DN 150 bei 900 l/min bis 1.700 l/min (54 m³/h bis 102 m³/h). Die Angabe in der Begründung zum Bebauungsplan stellt mit 60 m³/s einen unrealistischen Wert dar. Ausgehend davon, dass es sich bei der Einheit [m³/s] um einen Schreibfehler handelt, d.h. statt 60 m³/s sind wahrscheinlich 60 m³/h gemeint, kann der in Ansatz gebrachten Löschwasserbedarfsmenge für das Wohngebiet (WA) zugestimmt werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte die Angabe zur Löschwasserbedarfsmenge korrigiert werden. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf meine Stellungnahme vom 14. August 2015. Die zur Löschwasserentnahme erforderlichen Hydranten sind gem. DVGW-Regelwerk „Arbeitsblatt W 331“ anzuordnen.	Der Schreibfehler in der Begründung wurde geändert. Die entsprechende Umsetzung wird im Zuge der Ausführungsplanung sichergestellt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
--	--	---	---

		Werden verkehrsberuhigte Maßnahmen vorgesehen oder Zufahrten für den allgemeinen Fahrzeugverkehr durch Sperrpfosten o.a. gesichert, so sind sie so zu planen, dass der Einsatz von Fahrzeugen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes nicht eingeschränkt oder behindert wird.	
	Untere Landschaftsbehörde	Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung des FNP und Aufstellung des Bebauungsplanes Nottuln-Nord. Dem Kompensationskonzept wird zugestimmt. Für das ermittelte Ausgleichsdefizit in Höhe von 80.842 Biotopwertpunkten ist zum Satzungsbeschluss die Ablösung über einen anerkannten Ökokonto-Betreiber zu belegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist ein Ausgleich beim Ökokonto der Wirtschaftsbetriebe des Kreises Coesfeld vorgesehen und wird entsprechend vertraglich vereinbart.
	Niederschlagswasserbeseitigung	Eine Stellungnahme kann erst nach Vorlage eines konkreten Entwässerungsentwurfes abgegeben werden. Ich weise in diesem Zusammenhang auf die erforderlichen Verfahren gemäß §§ 58 I LWG (Anzeige Kanalnetz Niederschlagswasser) und 8 WHG (Niederschlagswassereinleitung in ein Gewässer) hin.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Grundwasser	Die Wasserversorgung der Einzelgrundstücke sollte vorrangig durch Anbindung an das öffentliche Netz erfolgen. Sollten im Einzelfall Eigenwasserversorgungsanlagen in Betracht gezogen werden, so sind diese in wasserrechtlicher Hinsicht mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld abzustimmen. Sollte auf einzelnen Grundstücken die Nutzung von Erdwärme in Betracht gezogen werden, so ist dies ebenfalls in wasserrechtlicher	Eine Eigenwasserversorgung ist nicht vorgesehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung kann in nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen.

		Hinsicht mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld abzustimmen.	
--	--	--	--

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a BauGB (17.06. – 18.07.2016)

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
36.	Bürger	Als Anlieger des Mühlenwegs sind wir keinesfalls an einem Neubau des Weges interessiert. Wir wünschen die vorhandene Alterschließung zu belassen und dementsprechend keine neuzeitliche Erschließung. Der Weg soll bleiben wie er ist. Eine Investition ist für uns nicht tragbar. Bitte berücksichtigen Sie diesen individuellen Wunsch, da eine derartige Belastung für uns nicht realisierbar ist.	Für die Erschließung des neuen Baugebietes ist der Ausbau des sogenannten Mühlenweges (ehem. Interessentenweg) im Bereich der bestehenden Bebauung nicht erforderlich, da dieser künftig lediglich an einen Geh- und Radweg anschließt. Daher ist ein Ausbau derzeit nicht vorgesehen und nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Über einen späteren Ausbau entscheidet der Rat im Einzelfall.
37.	Bürger	Wir sind nicht interessiert an einem Neuausbau des Mühlenweges. Wir wünschen die vorhandene Alterschließung zu belassen wie sie ist ... und keine neuzeitliche Erschließung des Mühlenweges. Der Weg soll bleiben wie er ist. Wir haben bereits investiert und eine Belastung diesbezüglich ist für uns nicht tragbar.	Für die Erschließung des neuen Baugebietes ist der Ausbau des sogenannten Mühlenweges (ehem. Interessentenweg) im Bereich der bestehenden Bebauung nicht erforderlich, da dieser künftig lediglich an einen Geh- und Radweg anschließt. Daher ist ein Ausbau derzeit nicht vorgesehen und nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Über einen späteren Ausbau entscheidet der Rat im Einzelfall.

Zweite erneute und verkürzte Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a BauGB (11.08. – 24.08.2016) bezogen ausschließlich auf den Bebauungsplan Nr. 134 „Nottuln Nord“

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Zweite erneute und verkürzte Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a BauGB (11.08. – 24.08.2016) bezogen ausschließlich auf den Bebauungsplan Nr. 134 „Nottuln Nord“

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.